

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Mössingen am 26. Juni 2023 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05. Mai 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Oktober 2022, beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 3 Zusammensetzung erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und der gesetzlich bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder (Stadträte) nach § 25 Abs. 2 erster Halbsatz GemO.

2. Abschnitt VI. Unechte Teilortswahl mit § 13 Unechte Teilortswahl wird ersatzlos gestrichen.

3. Abschnitt VII Ortschaftsverfassung wird zu Abschnitt VI und § 18 Vermittlungsausschuss wird wie folgt neu eingefügt:

§ 18 Vermittlungsausschuss

Abs. 1 Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.

Abs. 2 Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderats und des Ortschaftsrats. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen sind erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte (Kommunalwahl 2024) anzuwenden.

Mössingen, den 27.06.2023

gez.
Michael Bulander
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Mössingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.